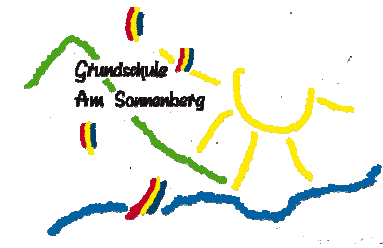


Verein der Freunde und Förderer der Grundschule „Am Sonnenberg“ Unkel e.V.



Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Verein der Freunde und Förderer der Grundschule „Am Sonnenberg“ Unkel“. Er hat seinen Sitz in 53572 Unkel.
2. Der Verein beantragt die Eintragung in das Vereinsregister. Nach Aufnahme in das Vereinsregister führt er den Zusatz „e.V.“.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist es, durch ideelle und materielle Unterstützung, die Arbeit der Grundschule Unkel zu fördern.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- a) Unterstützung der Schule bei der Beschaffung von Lehr- und Ausbildungsmaterial, sofern öffentliche Mittel nicht oder nicht in ausreichendem Maß zur Verfügung gestellt werden können;
 - b) Mithilfe bei schulischen Veranstaltungen;
 - c) Weiterführung der Hausaufgabenhilfe soweit öffentliche Mittel nicht gewährt werden;
 - d) materielle und finanzielle Unterstützung bedürftiger Schüler in besonderen Härtefällen;
 - e) Förderung der Elternarbeit auf dem Gebiet des Schulwesens;
 - f) Pflege der Beziehungen zum Schulträger und Unterstützung der Interessen der Schule in der Öffentlichkeit.
3. Die Durchführung der Aufgaben erfolgt in enger Zusammenarbeit mit der Schulleitung und dem Schullehrerbeirat.
 4. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede geschäftsfähige, natürliche oder juristische Person werden. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme beschließt.

2. Die Mitgliedschaft endet,
 - a. durch Tod oder – bei juristischen Personen- durch Auflösung
 - b. durch Austritt
 - c. durch Ausschluss.
3. Der Austritt eines Mitglieds erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand und tritt zum Schluss des Geschäftsjahres in Kraft. Die Mitgliedschaft endet automatisch, wenn ein Mitglied den Jahresbeitrag für ein Jahr nicht spätestens am Ende des darauf folgenden Jahres gezahlt hat und zuvor erfolglos gemahnt wurde.
4. Der Ausschluss ist nur aus wichtigem Grund mit und ohne Einhaltung einer Frist möglich, er erfolgt durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes. Gegen diesen Beschluss des Vorstandes kann binnen einer Frist von einem Monat nach Zugang der Ausschlussklärung Einspruch bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Rechte des Mitgliedes.

§ 4 Mittel des Vereins

1. Jedes Mitglied des Vereins hat einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Die Höhe dieses Beitrages wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.
2. Werden bei Ehepaaren beide Teile Mitglied, ist ein Ehepartner beitragsfrei.
3. Darüber hinaus kann jeder die Ziele des Vereins durch Spenden in beliebiger Höhe fördern.

§ 5 Organe des Vereins

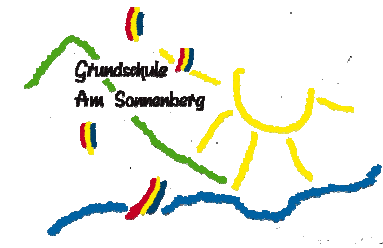
Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

§ 6 Der Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB besteht aus der/dem Vorsitzenden, der/dem stellvertretenden Vorsitzenden, der/dem Schatzmeisterin/meister, und der/dem Schriftführerin/Schriftführer (geschäftsführender Vorstand).
2. Der geschäftsführende Vorstand führt die Geschäfte des Vereins, soweit diese nicht ausdrücklich und ausschließlich durch diese Satzung oder zwingende Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich vertreten.

Verein der Freunde und Förderer der Grundschule „Am Sonnenberg“ Unkel e.V.



3. Dem erweiterten Vorstand gehören an: die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, die/der jeweilige Leiterin/Leiter der Grundschule oder deren/dessen Stellvertreter/in, die/der jeweilige Elternbeiratsvorsitzende sowie zwei Beisitzer.
4. Die Amtszeit des geschäftsführenden und erweiterten Vorstandes dauert zwei Jahre. Sie endet jedoch erst mit der gültigen Wahl des neuen Vorstandes. Scheidet ein gewähltes Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Stellvertreter berufen.
5. Alle Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

§ 7 Sitzungen des Vorstandes

1. Der geschäftsführende und erweiterte Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom/von der ersten Vorsitzenden oder vom/von der zweiten Vorsitzenden schriftlich oder fernmündlich einberufen werden. Er/sie leitet die Versammlung. In diesem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters. Vorstandsbeschlüsse können auch schriftlich oder in Form fernmündlicher Absprache gefasst werden. Sie sind schriftlich niederzulegen.
2. Der Vorstand kann in besonderen Fällen Sachverständige zur Beratung hinzuziehen.
3. Die Beschlüsse des Vorstandes werden schriftlich niedergelegt und von der/ dem Vorsitzenden (Vertreter/Vertreterin) und von der/dem Schriftführerin/Schriftführer unterschrieben.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird nach Bedarf, aber mindestens einmal jährlich zu Beginn des Geschäftsjahres von der/dem Vorsitzenden schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit der Frist von mindestens zwei Wochen einberufen. Sie ist ferner einzuberufen, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder dies durch die Einberufung spätestens innerhalb von 6 Wochen fordert.
2. Jedes Mitglied kann bis zum 7.Tag vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Tagesordnung stellen.
3. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder. Für Satzungsänderungen und den Beschluss über die Auflösung des Vereins ist jedoch eine Mehrheit von zwei Dritteln der gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich. Satzungsänderungen sind unzulässig, wenn dadurch die Gemeinnützigkeit des Vereins berührt wird.

4. Die/der Vorsitzende des Vorstandes oder deren/dessen Stellvertreter leiten die Versammlung.

§ 9 Befugnisse der Mitgliederversammlung

1. Die Angelegenheiten des Vereins werden, soweit sie nicht vom Vorstand zu besorgen sind, durch die Versammlung der Mitglieder geordnet.
2. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - a. Die Wahl des Vorstandes
 - b. Entscheidung über die Berufung eines ausgeschlossenen Mitgliedes
 - c. Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
 - d. Entlastung des Vorstandes
 - e. Wahl von zwei Rechnungsprüferinnen/-prüfern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen
 - f. Änderung der Satzung

§ 10 Gewinne und Verwaltungsausgaben

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 11 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines Zweckes fällt das gesamte Vermögen an die Grundschule Unkel, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des §2 dieser Satzung zu verwenden hat.

Vorstehende Satzung vom 15. September 1989 beschlossen, zuletzt am 24.Oktober 2011 geändert, tritt an diesem Tag in dieser Form in Kraft.